

aber wurde gemäss dem Antrag des Landvogtes entschieden. Die Gemeinden mussten weiterhin ihren Teil in den Schulfonds bezahlen.¹¹⁴ Dahinter steckte die Absicht des Fürsten, die Gemeinden von der Verwaltung des Schulwesens ganz auszuschliessen, sobald alle Auslagen für die Schule aus dem Schulfonds beglichen werden könnten.¹¹⁵ Bewilligt wurde lediglich die Verlegung der Schulferien auf die Erntezeit.¹¹⁶

Der nächste Punkt betraf den Salzhandel. Für die Verteilung und die Einfuhr des Salzes von Österreich nach Liechtenstein war das Amt eines Salzverlegers geschaffen worden. Dadurch wurde der Salzpreis etwas gesenkt und gleich zeitig konnte eine bessere Kontrolle über die Einfuhr ausgeübt und die «Schwärzerei» verhindert werden, da nur dieser Salzverleger in Feldkirch das Salz abholen konnte.¹¹⁷ Die Gemeinden wünschten nun, selbst den jeweiligen Salzbedarf abzuholen, um möglichst «wohlfeile Preise zu erhalten».¹¹⁸ Der Salzpreis war zwar schon durch die Intervention des Fürsten etwas herabgesetzt worden,¹¹⁹ doch hofften die Gemeinden durch Umgehen des Salzverlegers noch billiger wegzukommen. Pokorny brachte auch zu diesem Punkt wieder eines seiner Pauschalurteile, indem er Undankbarkeit als einen «vorzüglichen Charakterzug der hiesigen Bevölkerung» hinstellte.¹²⁰ In Wien wurde auch diese Bitte der Liechtensteiner abgelehnt.¹²¹

Die letzte Forderung der Gemeinden griff nun stark in die obrigkeitlichen Befugnisse ein. Einmal wurde um Verminderung der Gesandtschaftskosten in Frankfurt gebeten. Auch diese Forderung war schon einmal bei der Eröffnung des Landtages 1819 erhoben worden, ohne allerdings irgend einen Erfolg gehabt zu haben.¹²² Aber auch

114 l. c. Anm. 78; Sessionsbeschluss, Punkt V.

115 cf. unten S. 152.

116 l. c. Anm. 78; Sessionsbeschluss, Punkt V.

117 l. c. Anm. 73; Protokoll, Punkt VI.

118 l. c.

119 l. c. Anm. 75; Gutachten Pokornys, Punkt VI.

120 l. c.

121 l. c. Anm. 78; Sessionsbeschluss, Punkt VI. Abgeschlagen wurde auch die Bitte, den Ausländern keine Handelsbewilligung zu erteilen.

122 l. c. Anm. 73; Protokoll, Punkt XI. Das Appellationsgericht kostete jährlich 300.— fl.; 1819 betrug die Gesandtschaftskosten in Frankfurt 1200.— fl.; cf. oben S. 33 f.